

Über den eigentlichen Verzählungsakt enthalten unsere Quellen nichts näheres; wir wissen nicht, ob auch später in der vom Stadtrecht vorgeschriebenen feierlichen Form über den Angeklagten mit Fingern und Zungen im Dinge, also vor Richter und Schöffen, gerichtet wurde oder ob es einer solchen Förmlichkeit nicht bedurfte. Bei der häufigen Anwendung der Mafsregel ist das letztere wohl wahrscheinlicher. Die gewöhnliche Formel *Die burger haben lassen verczelen* deutet freilich darauf hin, daß der Rat die Verzählung zwar veranlafste, aber nicht selbst vornahm; doch kommt es ja oft genug vor, daß alte Formeln beibehalten werden, auch wenn sie ihren Sinn verloren haben, und zudem findet sich auch oft die Wendung: *Die burger haben verczalt*.

Die Eintragung in das Verzáhlbuch erfolgte jederzeit eigenhändig durch den Stadtschreiber¹⁴¹⁾.

3. Bedeutung und Wirkungen.

Bevor wir auf die Wirkungen der Verzählung in ihrer späteren Form eingehen, müssen wir zunächst die erheblichste Umbildung, die der Begriff im Laufe der Zeit gefunden hat, hervorheben.

Nach dem Stadtrecht war die Verzählung ein gegen den Abwesenden ausgesprochenes Todesurteil, das vollstreckbar wurde, sobald der flüchtige Verbrecher ergriffen wurde. Im Verzáhlbuch tritt diese Bedeutung nur selten und nur in seinen älteren Teilen hervor¹⁴²⁾. Eine wesentlich andere Auffassung bekunden dagegen einige der oben schon erwähnten Willküren. Wer fremdes Bier schenkt oder einführt, soll den Bürgern von jedem Fasse 1 Schock büßen *adder alzo lange von der stad vorczalt sien, bis her daz gelt gegeben hat und an der burger holde kome*¹⁴³⁾. Der Brauer, der die von ihm beschworenen Vorschriften über das Brauen der Bürger übertritt, soll 1 Mark dem Rate geben; *hat er nicht zcu geben, so*

¹⁴¹⁾ Vergl. UB. III, XXXVII f.

¹⁴²⁾ Besonders deutlich A 13: *Die burger haben an den brieff lassin setzen Meyner Tufel, darumbe daz im unser herre der margrafe vor recht bescheiden hatte von bergwergkes wegen unde das er nicht quam unde im wart lyp unde gut vorteilt. Zu bemerken ist dabei, daß eine Verteilung des Gutes in älterer Zeit nicht stattfand, s. o S. 16.*

¹⁴³⁾ UB. I, 127 § 6.